

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus mit Parkplatzgelände in Leiningen und den Festplatz in Lamscheid

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leiningen hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende neue Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Förderung des Gemeinwohls betreibt und unterhält die Ortsgemeinde ein Dorfgemeinschaftshaus sowie einen Festplatz in Lamscheid. Dieser Benutzungsordnung unterliegen alle Räume und Einrichtungen und die dazugehörigen Grundstücke mit den dazugehörigen Anlagen.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

Das Dorfgemeinschaftshaus wird als Mehrzweckhaus betrieben. Der Festplatz in Lamscheid dient den Einheimischen zu Veranstaltungen. Die Vergabe der Termine erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Leiningen. Der Ortsbürgermeister und im Vertretungsfall die Beigeordneten sind gegenüber dem Beauftragten weisungsbefugt.

§ 3 Vermietung

- (1) Einwohner, Nichteinwohner, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben (auch Mieter und Pächter, die in der Gemeinde gewerblich tätig sind), juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz und Schwerpunkt der Tätigkeit im Gemeindegebiet, sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen sowie den Festplatz in Lamscheid nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Der Vermietung an nicht Ortsansässige kann der Bürgermeister in Abstimmung mit den Beigeordneten zustimmen.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung der Räume und/oder der Einrichtungen sowie des Festplatzes muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Benutzungszeitpunkt beim Beauftragten angemeldet werden, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt. Änderungen bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind dem Beauftragten frühzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) Sport darf nur mit Sportschuhen betrieben werden. Die Sportschuhe sind erst im Gebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen. Schuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
 - b) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Halle und der darin befindlichen Sachen verursachen können.

- (4) Veranstaltungen der Ortsgemeinde haben Vorrang vor den übrigen Veranstaltungen. Einzelveranstaltungen wie Familienfeiern, Vereinsjubiläen, Altentage und dergleichen haben vor den regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in der Regel Vorrang. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ortsbürgermeister. An Tagen, an denen Gemeinderatssitzungen stattfinden, müssen festgelegte Benutzungszeiten ausfallen.
- (5) Die Aushändigung der Schlüssel und eine kurze Einweisung durch den Beauftragten kann grundsätzlich frühestens 2 Tage vor der Benutzung nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.
- (6) Die Rückgabe der Schlüssel und eine gemeinsame Endkontrolle der benutzten Räumlichkeiten sowie des Festplatzes erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie des Festplatzes werden privatrechtliche Entgelte nach einem vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgelegten Preistarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Interessengemeinschaften wird die Nutzung der Räumlichkeiten im Untergeschoss sowie die Nutzung des Festplatzes unentgeltlich gestattet. Bei größeren Veranstaltungen ist auch die Nutzung im Obergeschoss in Absprache mit dem Ortsbürgermeister unentgeltlich gestattet. Für die Nutzung im Obergeschoss wird in den Monaten von November bis Februar ein Heizkostenzuschuss gemäß dem festgelegten Preistarif berechnet. Dieser wird monatlich von dem Beauftragten der Gemeinde mit den Vereinen abgerechnet. Reinigungskosten werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.
- (3) Das für die Benutzung der Räume und/oder Einrichtungen sowie für die Nutzung des Festplatzes berechnete Entgelt ist an die Verbandsgemeindekasse Hunsrück-Mittelrhein zu zahlen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter der Ortsgemeinde aus. Widerstand gegen dessen Anordnungen kann in schwerwiegenden Fällen wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Bei Veranstaltungen obliegt das Hausrecht auch dem verantwortlichen Mieter. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltungen allein.
- (2) Das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

- (3) Personen, die gegen die guten Sitten, sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Dorfgemeinschaftshaus sowie dem Festplatz zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Diesen Personen kann auch der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
- (4) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass durch Geräuscentwicklungen nicht die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner gestört wird. Das Musizieren ist ab diesem Zeitpunkt nur in Zimmerlautstärke zulässig. Dies gilt auch für Beschallung durch Rundfunk- und Fernsehgeräte oder sonstige Tonträger.

§ 6 Reinigung

- (1) Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten sowie der Festplatz unverzüglich, ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein (gilt nur für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses) hinterlassen werden. Getränke, Leergut und sonstige vom Benutzer mitgebrachten Gegenstände müssen spätestens am 2. Tag nach der Feier aus dem Gemeindehaus und dem Festplatz entsorgt sein. Anderslautende Fristen können vom Beauftragten mit dem Mieter vereinbart werden. Der Zeitpunkt der Schlüsselrückgabe nach der Veranstaltung ist im Vorfeld vom Mieter mit dem Beauftragten abzustimmen.
- (2) Die Reinigung des Geschirrs und der Küchengeräte (Herd, Grill usw.) sind vom Benutzer vorzunehmen. Die Endreinigung der angemieteten Räumlichkeiten wird von der Ortsgemeinde vorgenommen und dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern einer Veranstaltung aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (2) Die Veranstalter und Benutzer des Bürgerhauses haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Bürgerhauses einschließlich seiner Zugänge und der in ihm befindlichen Sachen der Gemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, hier den Mieter/Veranstalter direkt in Haftung zu nehmen, ohne ihre Ansprüche zunächst beim Schädiger geltend machen zu müssen, auch wenn dieser namentlich bekannt sein sollte.
- (3) Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Das sich im Dorfgemeinschaftshaus befindliche Inventar (z.B. Mobilar, Porzellan usw.) ist nicht verleihbar.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 08.02.2023 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 08.06.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

56291 Leiningen, 07.02.2023
Ortsgemeinde Leiningen

(Martin Dupont)
Erster Beigeordneter

